

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0023
erstellt am: 31.03.2011

Abteilung: Eigenbetrieb Rettungsdienst Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Herr Peter Grabowski
Aktenzeichen: II-RD-1-24

Rettungsdienst - Änderung der Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	16.05.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die im Entwurf beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle (Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung)."

Erläuterung:

Die Rechtsgrundlage für das gesamte Tätigwerden des Kreises in Sachen Rettungsdienst, das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG), lief aufgrund der Vorschriftenbefristung am 31.12.2010 aus. Das neue Rettungsdienstgesetz wurde am 14.12.2010 beschlossen und am 28.12.2010 verkündet. Es trat am 01.01.2011 in Kraft.

Durch das neue HRDG sinken sowohl die Landeszuweisung (- 72.000 €) als auch der Eigenanteil des Kreises an den Personalkosten der Leitstelle (- 65.000€); unter Berücksichtigung der übrigen Posten ergibt sich bei den Erträgen ein Minus von 98.000 € gegenüber dem Jahr 2010. Gleichzeitig steigt der Aufwand um 119.000 €

Um die entstehende Deckungslücke in Höhe von 217.000 € zu schließen, sind höhere Gebühreneinnahmen erforderlich.

Hierzu war im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2011 des Rettungsdienstes (Vorlage Nr. 16-1991) vorgeschlagen worden, für die seither gebührenfreien Krankentransporte wieder Gebühren zu erheben, wodurch zusätzliche Erträge von 214.000 € erzielt werden können (5.000 Einsätze x 42,78 €).

Aufgrund der minimalen Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des neuen HRDG konnte die hierzu erforderliche Änderung der "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle" (Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung) nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden.

Dies ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) nachholbar. Nach dieser Vorschrift kann eine Abgabebesatzung mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben: Die Rückwirkung ist aufgrund des kurzfristigen Inkrafttretens des HRDG erforderlich. Die Voraussehbarkeit ist hergestellt, indem die Maßnahme den Abgabepflichtigen (Leistungserbringer im Rettungsdienst = Hilfsorganisationen) rechtzeitig angekündigt und mit ihnen erörtert wurde. Die rückwirkende Gebührenerhebung ist auch zumutbar, da die Leistungserbringer die daraus folgenden Mehraufwendungen über die Krankenkassen refinanzieren können. Auch den Krankenkassen wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Dabei sahen sie die Notwendigkeit der Maßnahme ein.

Nach § 3 Abs. 1 KAG darf die Rückwirkung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten. Mit dem Wirtschaftsplan 2011 hat der Kreistag deswegen am 13.12.2010 das Folgende beschlossen:

"Vorbehaltlich einer entsprechenden Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes beschließt der Kreistag, die Rettungsdienst-/Leitstellengebühr in Höhe von derzeit 42,78 € / vergütungsfähigem Einsatz auch für Krankentransporte zu erheben. Hierzu wird er unverzüglich nach Vorliegen des neuen HRDG beschließen, § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Fassung zu geben: 'An Gebühren werden für je-den erteilten Auftrag 42,78 € erhoben.' "

Da das neue HRDG jetzt vorliegt, kann die Satzungsänderung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kreis: Keine

Rettungsdienst: + 214.000 € Gebühreneinnahmen (s. Wirtschaftsplan 2011)

Anlagen:

Entwurf Zehnte Änderungssatzung

Nachrichtlich:

Diese Vorlage lag in der vergangenen 16. Wahlzeit dem Kreisausschuss in seiner 16-087. Sitzung inhaltsgleich mit Vorlagennummer 16-2077 vor.